

Satzung des Fördervereins der KiTa Alt-Tarforst

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Förderverein der KiTa Alt-Tarforst“.
- Der Verein hat seinen Sitz in 54296 Trier.
- Nach seiner Eintragung im Vereinsregister erhält er den abgekürzten Namenszusatz „e. V.“.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder der KiTa Alt-Tarforst.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Erweiterung der Ausstattung der Einrichtung
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehern und Kindern
 - die Mitfinanzierung von Veranstaltungen, insbesondere Bildungsveranstaltungen für Eltern, Kinder und Erzieher
 - die Mitfinanzierung von Personal über den gesetzlich geregelten Stellenplan hinaus
 - Maßnahmen, die dem Wohle der Kinder dienen, und im Einzelfall die Förderung bedürftiger Kinder unterstützen
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft des Vereins kann von juristischen und volljährigen natürlichen Personen erworben werden.
- Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Anerkennung dieser Satzung.
- Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich.
- Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann bereits geleistete Beiträge nicht zurück verlangen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie berichten über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung.
- Die Rechte eines Mitgliedes ruhen mit der Einstellung der Beitragszahlung.

§ 5 Beiträge, Spenden

- Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- Außerdem können Spenden geleistet werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich zu erfolgen. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail)-Adresse gerichtet ist.
- Auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder zulässig.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer / in und zwei weiteren Mitgliedern zu unterschreiben ist.
- Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages / der Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem 1. Vorsitzenden
 - der / dem 2. Vorsitzenden
 - der / dem Kassenführer / in
 - zwei Beisitzern / innen
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- Bis zu zwei Ersatzmitgliedern für den Vorstand können im jeweiligen Vorstandswahljahr durch die Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählt werden. Diese rücken beim Ausscheiden einer Person aus dem Vorstand automatisch in der festgelegten Reihenfolge nach.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren oder allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur schriftlichen Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Vorsitzenden eingehen, gelten als Enthaltungen.
- Der Vorsitz des Vorstandes und des Elternausschusses der KiTa Alt-Tarforst dürfen nicht in Personalunion ausgeführt werden.
- Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er kann über Ausgaben bis 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) entscheiden.

Über Ausgaben die diesen Betrag überschreiten, entscheidet der gesamte Vorstand gemäß § 10 Absatz 3.

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede / r ist nach außen alleinvertretungsberechtigt.
- Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- Um den Kontakt zur KiTa Alt-Tarforst zu halten, wird jeweils ein / e Erzieher / in und ein Mitglied des Elternausschusses als beratendes Mitglied zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- Der Vorstand erledigt selbständig alle Angelegenheiten der Geschäftsführung.
- Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit schuldig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
- Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Mittelverwendung gemäß den in § 2 beschriebenen Aufgabenstellungen. Für Investitionen / Zuschüsse über 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 11 Finanzierung des Vereins

- Dem gewählten Vorstand obliegt die treuhänderische Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Verein finanziert die von ihm beschlossenen Fördermaßnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - Erlösen aus Aktivitäten des Vereins
- Spenden unterliegen der Geheimhaltung. Auf Wunsch kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.
- Verbindlichkeiten dürfen nicht eingegangen werden. Der Erwerb von Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt und die Beleihung des Vereinsvermögens sind untersagt.
- Alle aus den Mitteln des Vereins angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der KiTa Alt-Tarforst über und stehen dieser ohne Auflagen / Bedingungen zur Verfügung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer vorzunehmen. Über die Prüfung haben diese umgehend dem / der Vorsitzenden schriftlich und der nachfolgenden Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Für die Einladung der Mitglieder gelten die in § 7 genannten Fristen und Formen entsprechend.
- Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der nur hierfür einberufenen Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trier zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehungsarbeit in den städtischen KiTas, vorrangig der KiTa Alt-Tarforst.

§ 14 Inkrafttreten des Satzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 14. April 2016 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.